

FAQ – Eichstellen - Ermächtigung

Version 02

Im folgenden Schriftsatz stellt das Bundesamt für Eich und Vermessungswesen grundlegende Informationen im Zuge der Umsetzung der Eichstellenverordnung 2011 erhobene Fragen bezüglich der Ermächtigung zur Verfügung.

Inhalt

1 Warum sollte ein Unternehmen eine Eichstelle werden? Welche Vorteile hätte das Unternehmen davon?	4
2 Stehen private Eichstelle in Konkurrenz mit der Eichbehörde (BEV und Eichämter)?	4
3 Mit welchen Kosten für die Ermächtigung als Eichstelle muss gerechnet werden?	4
4 Für welche Messgerätearten können Eichstellen ermächtigt werden?	5
5 Wie wird der Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle gestellt?	5
6 Was benötigt ein/e Interessent/in alles um Eichstelle zu werden? Wo sind die nötigen Unterlagen und Leitfäden für die Ermächtigung zu erhalten?.....	5
7 Wo bekommt man Informationen über die Norm EN ISO / IEC 17025?	5
8 Kann eine Person mehrere Eichstellen leiten?	6
9 Was ist ein Zeichnungsberechtigter?	6
10 Kann eine Eichstelle auch externe Zeichnungsberechtigte einsetzen?	6
11 Wofür haftet die Eichstelle?.....	6
12 Wie werden Eicheanweisungen erstellt?.....	6
13 Kann die Eichstelle die Preise für die durchgeführte Eichung selbst festlegen?	7
14 Gilt für die Eichstelle auch die Eichgebührenverordnung?	7
15 Hat die Eichstelle die Verpflichtung die Eichungen im gesamten Bundesgebiet von Österreich durchzuführen?	7
16 Wie groß muss der Eichstempel sein, und wo ist dieser zu erhalten?.....	7
17 Als Servicefirma werden auch Wartungen an eichpflichtigen Geräten durch-geführt. Ist die Tätigkeit der Wartung und der Eichung der Geräte miteinander vereinbar?.....	8
18 Wird bei der Ermächtigung bei vielen Zeichnungsberechtigten wirklich jeder persönlich überprüft oder genügt eine Unterlagenprüfung?.....	8
19 Warum muss jede Eichstelle selbst die Methoden zur Berechnung der Messunsicherheit entwickeln? Warum gibt die Behörde nicht die Grundregeln vor?	8
20 Wie muss die Trennung der Verantwortung sichergestellt werden (§ 3 Abs. 4 Z 5 der Eichstellenverordnung)	8
21 Herstellerersteichungen durch Zeichnungsberechtigte.....	9
22 Dürfen von der Eichstelle andere, nicht eichfähige Messgeräte verkauft werden?	10
23 Was ist unter Verkaufsanbahnung zu verstehen?	10
24 Was wird unter Vertrieb verstanden?	10
25 Fallen Peripheriegeräte (Drucker, Alibispeicher) auch unter den untersagten Verkauf von Waagen oder zählt das zum Verkauf von Ersatzteilen?	11
26 Dürfen durch Zeichnungsberechtigte andere elektrische Geräte (z.B. Schneidemaschinen) verkauft werden?	11
27 In welcher Form dürfen die eigenen Messeinrichtungen (Normale) rückgeführt werden?	11
28 Wird es eine Richtlinie für die Berechnung der Messunsicherheit geben?	11

29 Können Geschäftsführer in handelsrechtlich/gewerberechtlich mit verschiedenen Verantwortungen unterteilt werden?.....	12
30 Wie wird die Verkaufsanbahnung bei Messen gesehen?	12
31 Was ist der Unterschied zwischen Unterauftrag und Vermittlung eines Auftrages?	12
32 Muss die Entfernung von Sicherungszeichen der Eichbehörde gemeldet werden?	12
33 Ausweise für Zeichnungsberechtigte	12

1 Warum sollte ein Unternehmen eine Eichstelle werden? Welche Vorteile hätte das Unternehmen davon?

- Sie haben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern, die keine Eichstelle sind
- Wirtschaftliche Abwicklung von Wartung und Service von Messeinrichtungen mit anschließender Eichung als „One-Stop-Shop“
- Zielgerichtet ein Gesamtpaket für ihre Kunden anbieten und die eigenen Kosten dadurch senken
- Hohe Akzeptanz der durchgeführten Messungen (Eichscheine sind öffentliche Urkunden)
- Größere Kundenzufriedenheit und Kundenbindung durch optimale Zeit- und Ressourcenplanung
- Innerstaatliche Eichungen können sofort durchgeführt werden
- Technische Kompetenz für alle Dienstleistungen
- Gewinnen von neuen, zusätzlichen Kunden

2 Stehen private Eichstelle in Konkurrenz mit der Eichbehörde (BEV und Eichämter)?

Die Eichbehörde hat sich von der Eichtätigkeit innerhalb eines Jahres zurückziehen, sobald eine Eichstelle für die Eichung dieser Messgeräteart ermächtigt wurde.

3 Mit welchen Kosten für die Ermächtigung als Eichstelle muss gerechnet werden?

Verwaltungsabgaben

Grundgebühr von 1.150 EURO sowie
zusätzlich für jeden Zeichnungsberechtigten 650 EURO

Eingabegebühren (Unterlagen)

47,30 Euro bzw. 14,30 Euro für das Ansuchen; 3,90 Euro für die Beilagen (pro Bogen) jedoch höchstens 21,80 Euro je Beilage. Bei auf elektronischem Wege (auch Mail) eingebrachte Beilagen reduziert sich der Betrag auf 3,90 je Beilage

Barauslagen

Kosten der Sachverständigen für das Ermächtigungsverfahren.

Diese sind abhängig von:

- Umfang der Ermächtigung
- Messgerätearten
- Anzahl der Zeichnungsberechtigten
- Anzahl der eichtechnischen Prüfräume

Nach erteilter Ermächtigung

Für die Überwachung:

Verwaltungsabgaben gemäß § 14 Tarif J der Eichgebührenverordnung 2013, BGBl. II Nr. 311/2013, i.d.g.F. zu entrichten.

4 Für welche Messgerätearten können Eichstellen ermächtigt werden?

Für alle eichpflichtigen Messgeräte mit Ausnahme der bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendeten Achs- und Radlastmesser, Messgeräte zur Bestimmung der Verkehrsgeschwindigkeit sowie Atemalkoholmessgeräte.

5 Wie wird der Antrag auf Ermächtigung als Eichstelle gestellt?

Der Antrag ist an die Ermächtigungsstelle im Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zu stellen. Nähere Informationen auf der Homepage www.bev.gv.at.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Eichstelle und evt. externen Prüfräumen
- Behördliche Nachweise
- Struktur der Eichstelle
- Personalaufstellung und Zuständigkeiten der Mitarbeiter und evt. externe Zeichnungsberechtigte, Strafregisterauszüge
- Beschreibung des bisherigen Arbeitsgebietes
- Beschreibung des beantragten Ermächtigungsumfanges
- Vergleichsprüfungen
- Messtechnische Einrichtungen
- Qualitätssicherungshandbuch
- Vergabe von Subaufträgen

6 Was benötigt ein/e Interessent/in alles um Eichstelle zu werden? Wo sind die nötigen Unterlagen und Leitfäden für die Ermächtigung zu erhalten?

Genaue Informationen sowie die nötigen Unterlagen und Richtlinien erhalten Sie unter www.bev.gv.at

7 Wo bekommt man Informationen über die Norm EN ISO / IEC 17025?

Die Norm selbst können Sie über Austrian Standards plus GmbH - AS (früher: Österreichische Normungsinstitut, ON) beziehen.

1020 Wien, Heinestraße 38
Telefon: (+43 1) 21300-805
Telefax: (+43 1) 21300-815

E-Mail: sales@on-norm.at
Homepage: www.on-norm.at

Der physikalisch-technische Prüfdienst (PTP) des BEV bietet im Rahmen seines Seminarprogramms Vorbereitungsseminare für die Eichstellenermächtigung an. Weiterführende Informationen dazu unter www.bev.gv.at

8 Kann eine Person mehrere Eichstellen leiten?

Nein. Eine Eichstelle kann jedoch mehrere Standorte in ganz Österreich besitzen.

Die Anzahl der Zeichnungsberechtigten ist nicht beschränkt. Der Leiter der Eichstelle ist für die Kontrolle der Zeichnungsberechtigten verantwortlich.

9 Was ist ein Zeichnungsberechtigter?

Zeichnungsberechtigte/r ist ein/e Mitarbeiter/in, der/die in einem Vertragsverhältnis (Dienstvertrag) zur Eichstelle steht und der gemäß dem Ermächtigungsbescheid die Berechtigung zur Durchführung von Eichungen bestimmter Messgerätearten hat.

10 Kann eine Eichstelle auch externe Zeichnungsberechtigte einsetzen?

Ja - nähere Details dazu regelt die Richtlinie für die Verwendung von externen Zeichnungsberechtigten.
www.bev.gv.at

11 Wofür haftet die Eichstelle?

Die Eichstelle haftet nur für die messtechnische Richtigkeit des Messgerätes und nicht für die richtige Verwendung des Messgerätes. Ebenso wird nicht für die Qualität des Messgerätes gehaftet (diese hat nur der Hersteller).

Aus den Aufzeichnungen der durchgeführten Eichung muss nachweislich und rückverfolgbar die Richtigkeit der durchgeführten Eichung (eichtechnische Prüfung und Stempelung) hervorgehen.

Von der Haftung ausgeschlossen sind Ereignisse, die die Eichung ungültig werden lassen (§ 48 MEG).

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung zur Übernahme dieser Haftung ist in § 10 Abs. 8 der Eichstellenverordnung BGBl. II Nr. 93/2004 i.d.g.F. geregelt.

12 Wie werden Eicheanweisungen erstellt?

Die Eichstelle hat ihre Arbeitsanweisungen für die Durchführung der eichtechnischen Prüfungen im Rahmen des Ermächtigungsverfahrens selbst darzulegen. Im Rahmen des

Ermächtigungsverfahren wird durch technische Sachverständige abgeklärt, ob die festgelegten Arbeitsschritte ausreichend sind.

Es müssen die Anforderungen

- der Norm EN ISO / IEC 17025
 - des Maß- und Eichgesetzes
 - der Eichvorschriften für die jeweiligen Messgeräte
 - der Zulassung zur Eichung (Zulassungsbescheid) oder gleichwertiger Dokumente (Messgeräterichtlinie, Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen)
- erfüllt sein und dem Stand der Technik entsprechen.

Der physikalisch-technische Prüfdienst (PTP) des BEV bietet im Rahmen seines Seminarprogramms Vorbereitungsseminare für die Eichstellenermächtigung an. Nähere Informationen unter www.bev.gv.at.

13 Kann die Eichstelle die Preise für die durchgeführte Eichung selbst festlegen?

Ja, die Eichstelle kann die Preise kaufmännisch frei festlegen.

14 Gilt für die Eichstelle auch die Eichgebührenverordnung?

Nein, die Eichgebührenverordnung gilt nur für die Eichbehörde (BEV) und die Überwachungsgebühren, die eine Eichstelle zu entrichten hat.

Die Entgelte von privaten Eichstellen die deren Kunden verrechnet werden, werden von diesen selbst festgelegt.

15 Hat die Eichstelle die Verpflichtung die Eichungen im gesamten Bundesgebiet von Österreich durchzuführen?

Ja - die Eichstellen haben die Durchführung der Eichung im gesamten Bundesgebiet anzubieten, Gebietsabgrenzungen sind nicht zulässig.

Hinweis: Die Entgelte für die Eichungen sind dementsprechend anzusetzen.

16 Wie groß muss der Eichstempel sein, und wo ist dieser zu erhalten?

Die Ausführung des Eichzeichens und des Jahreszeichens (Eichstempel) ist im Abschnitt VIII, § 19 der Eichzulassungsverordnung BGBl. Nr. 785/1992 beschrieben und ist rechtlich geschützt.

Weiterführende Informationen sind der Richtlinie E-15 Ausführungen von Eichstempeln zu entnehmen.

Der Eichstempel als Plombenstock oder Schlagstempel kann über den physikalisch-technischen Prüfungsdienst (PTP) des BEV bezogen werden.

Kundeninformationen, die auf den voraussichtlichen Ablauf der Nacheichfrist hinweisen, dürfen nach § 8 Abs. 4 der Eichstellenverordnung nur auf jenen Messgeräten angebracht werden, die von der Eichstelle selbst einer Eichung unterzogen wurden und sind mit der Nummer der Eichstelle zu versehen.

17 Als Servicefirma werden auch Wartungen an eichpflichtigen Geräten durch-geführt. Ist die Tätigkeit der Wartung und der Eichung der Geräte miteinander vereinbar?

Ja - die Tätigkeiten Wartung und Eichung ist in der Eichstelle vereinbar.

Ist die Eichstelle auch an der Entwicklung, Herstellung oder dem Vertrieb der Messgeräte nach § 2 der Eichstellenverordnung beteiligt oder werden die Messgeräte von der Eichstelle verwendet, sind die Verantwortungen zwischen der Tätigkeit der Eichstelle und den übrigen Tätigkeiten zu trennen.

18 Wird bei der Ermächtigung bei vielen Zeichnungsberechtigten wirklich jeder persönlich überprüft oder genügt eine Unterlagenprüfung?

Ja, die Kompetenz wird von jedem beantragten Zeichnungsberechtigten überprüft; denn eine nur stichprobenweise Kompetenzprüfung ist derzeit nicht vorgesehen.

19 Warum muss jede Eichstelle selbst die Methoden zur Berechnung der Messunsicherheit entwickeln? Warum gibt die Behörde nicht die Grundregeln vor?

Jede ermächtigte Stelle hat die Messunsicherheit ihrer eigenen Verfahren offenzulegen. Grundregelung ist durch den GUM (Guide to the Expression of Uncertainty in Measurement - Leitfaden zur Angabe der Unsicherheit beim Messen) gegeben.

Der physikalisch-technische Prüfdienst (PTP) des BEV bietet im Rahmen seines Seminarprogramms Vorbereitungsseminare für die Eichstellenermächtigung an. Nähere Informationen unter www.bev.gv.at.

20 Wie muss die Trennung der Verantwortung sichergestellt werden (§ 3 Abs. 4 Z 5 der Eichstellenverordnung)?

Geschäftsführer/Vorstand oder am Unternehmen (gewinn-)beteiligte Personen können nicht als Leiter oder als Zeichnungsberechtigte in einer Eichstelle des Unternehmens tätig sein, da eine Trennung der Verantwortung und Unparteilichkeit, wie sie im § 3 Abs. 4 Z 5 der

Eichstellenvorordnung verlangt wird, nicht sichergestellt ist (darunter fällt auch der Verkauf im Ausland und die Verkaufsanbahnung).

21 Herstellerersteichungen durch Zeichnungsberechtigte

Es wurden immer wieder Anfragen hinsichtlich der Vereinbarkeit der Tätigkeit von Zeichnungsberechtigten der Eichstellen im Rahmen von Konformitätsfeststellungsverfahren gestellt, für die der Hersteller verantwortlich ist. Dies betrifft sowohl die Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen (NAWID) in gültiger Fassung, wie auch die Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID).

Da Konformitätserklärungen vorgefunden wurden, auf denen Zeichnungsberechtigte als Bevollmächtigte für den Hersteller die Konformität der Messgeräte mit der Richtlinie erklären und im Zuge von Überwachungen festgestellt wurde, dass Zeichnungsberechtigte Tätigkeiten für den Hersteller vornehmen, wird festgehalten.

Im § 3 Abs. 4 Z 5 der Eichstellenverordnung sind die Anforderungen an die Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Integrität wie folgt festgelegt:

„Ist die Eichstelle auch an der Entwicklung, Herstellung oder Vertrieb der Messgeräte beteiligt, die geeicht werden sollen, oder werden die Messgeräte von der Eichstelle verwendet, muss eine Trennung der Verantwortung zwischen der Tätigkeit der Eichstelle und den übrigen Tätigkeiten sichergestellt und nachgewiesen werden; vereinbar sind Service, Wartung und die Durchführung von technischen Prüfungen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren für den Hersteller.“

Generell ist der Hersteller für die Konformität des Messgerätes mit den Bestimmungen der Richtlinien und den damit verbundenen innerstaatlichen Umsetzungen verantwortlich.

Die näheren und ausführlichen Bestimmungen dazu sind den jeweiligen Richtlinien MID und NAWID bzw. den nationalen Umsetzungen zu entnehmen.

Der Hersteller (oder sein in den Vertragsstaaten ansässiger Bevollmächtigter) ist für die richtige Ausführung und die Übereinstimmung des Messgerätes mit der jeweiligen Richtlinie verantwortlich. Dabei sind vom Hersteller und in dessen Verantwortung verschiedenste Tätigkeiten durchzuführen. Dabei wird entweder die Tätigkeit selbst durchgeführt oder dafür die Verantwortung getragen.

Beispiele dafür sind:

- a) Fertigung des Produktes oder der Einzelteile
- b) Zusammenbau und Montage, Installation
- c) Justierarbeiten im Zuge Montage, Installation
- d) Vornahme von technischen Prüfungen
- e) Anbringung der Kennzeichnungen, Sicherungsstempel
- f) Ausstellung der Konformitätserklärung durch den Hersteller (oder die bevollmächtigte Vertretung).

Da der Antragsteller für die Eichstelle auch Hersteller sein kann, ist es erforderlich, die Vereinbarkeiten im Hinblick auf die Anforderungen der Eichstellenverordnung zu prüfen.

Dabei ist besonders auf die Anforderung der Unabhängigkeit im Bereich der Herstellung und der damit verbundenen Verpflichtungen zu achten.

Das Personal in Eichstellen (insbes. die Zeichnungsberechtigten) hat eine große Kompetenz hinsichtlich der technischen Prüfung und der damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die innerstaatliche Eichung in Österreich. Um zumindest die technische Prüfung für den Hersteller durch Eichstellenmitarbeiter durchführen zu können, wird die Vornahme der technischen Prüfung als vereinbar angesehen. Tätigkeiten, die in den Bereich der Verantwortungen für den Hersteller fallen, sind auf Grund der Eichstellenverordnung jedoch unzulässig.

Daher wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit einer Eichstelle im Zuge einer Herstellerersteichung sich ausschließlich auf die technische Prüfung nach d) zu beschränken hat. Andere Tätigkeiten für den Hersteller sind nicht zulässig.

22 Dürfen von der Eichstelle andere, nicht eichfähige Messgeräte verkauft werden?

Der Verkauf nichteichfähiger (-pflichtiger) Messgeräte wird nicht gestattet, da dies gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 der Eichstellenverordnung das Vertrauen und die Integrität der Eichstelle beeinträchtigen könnte.

23 Was ist unter Verkaufsanbahnung zu verstehen?

Gehört die Beantwortung technischer Fragen oder das Verteilen von Prospekten bereits zu Verkaufsanbahnung?

Die Beantwortung von allgemein technischen Fragen wird noch keine Verkaufsanbahnung darstellen. Das Verteilen von Prospekten von Messgeräten ist mit der Tätigkeit der Eichstelle aber unvereinbar.

24 Was wird unter Vertrieb verstanden?

Unter Vertrieb wird nicht verstanden:

- das Ausliefern
- Montage
- das Auspacken und Kontrollieren einer neuen Waage in der Firma bevor sie versendet oder durch jemand anderen ausgeliefert wird
- das Aufstellen einer neuen Waage und Anstecken eines Netzsteckers (steckerfertige Installation)
- die Einschulung eines Endkunden für die neuen Messgeräte (Kundendienst)

Anmerkung: Die Antwort zu diesem Punkt ist unscharf formuliert und sollte überarbeitet werden.

Das Auspacken und die Kontrolle einer vom Hersteller gelieferten Waage bevor diese an den Endkunden weiter ausgeliefert wird, und die Einschulung an einem bereits (von jemand

anderen) ausgelieferten Messgerät wird nicht unter Vertrieb subsumierbar sein. Die anderen Fälle aber sehr wohl und sind für Mitarbeiter der Eichstelle jedenfalls unvereinbar!!!!

25 Fallen Peripheriegeräte (Drucker, Alibispeicher) auch unter den untersagten Verkauf von Waagen oder zählt das zum Verkauf von Ersatzteilen?

Es zählt nur dann zum Verkauf von Ersatzteilen, wenn ein defektes, bereits vorhandenes Gerät getauscht wird.

26 Dürfen durch Zeichnungsberechtigte andere elektrische Geräte (z.B. Schneidemaschinen) verkauft werden?

Der Verkauf von anderen elektrischen Geräten (z.B. Schneidemaschinen), die nicht dem Maß- und Eichgesetz unterliegen, ist zulässig.

27 In welcher Form dürfen die eigenen Messeinrichtungen (Normale) rückgeführt werden?

Nach § 3 Abs. 7 und 8 der Eichstellenverordnung sind kalibrierte oder geeichte Messeinrichtungen zu verwenden.

(7) Die Rückführung der messtechnischen Einrichtungen und der messtechnischen Normale ist durch Kalibrierung (Kalibrierscheine) nachzuweisen. Für die Kalibrierung gelten als Nachweis Kalibrierscheine der folgenden Stellen:

1. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen oder gleichwertige Institute anderer Staaten;
2. Kalibrierstellen, die im Rahmen des Österreichischen Kalibrierdienstes akkreditiert wurden;
3. Kalibrierstellen, deren Kalibrierscheine auf Grund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 anzuerkennen sind.

(8) Für die Überwachung von Umgebungsbedingungen ist neben den Nachweisen gemäß Abs. 7 auch die Verwendung geeichter Messgeräte zulässig, deren Rück-führung durch die Vorlage eines Eichscheines nachgewiesen werden muss.

28 Wird es eine Richtlinie für die Berechnung der Messunsicherheit geben?

Es gibt keine Richtlinie der Ermächtigungsstelle, der allgemein die Berechnung der Messunsicherheiten festlegt und ist auch nicht vorgesehen.

Siehe auch Frage 19.

29 Können Geschäftsführer in handelsrechtlich/gewerberechtlich mit verschiedenen Verantwortungen unterteilt werden?

Derzeit keine Unterscheidung. Geschäftsführer (jeder der beiden) ist verantwortlich.

30 Wie wird die Verkaufsanbahnung bei Messen gesehen?

Das Verteilen von Prospekten ist für Mitarbeiter einer Eichstelle jedenfalls unzulässig.

31 Was ist der Unterschied zwischen Unterauftrag und Vermittlung eines Auftrages?

Unterauftrag

Die Stelle vergibt ausnahmsweise einen Teil der Prüfung, übernimmt aber die ganze Verantwortung, bringt die eigenen Stempel, Zeichen usw. an, stellt einen eigenen Schein mit den Messergebnissen des anderen aus (Kennzeichnung) (Die Unterauftragvergabe ist für Eichstellen nicht möglich)

Vermittlung eines Auftrages

Stelle sorgt für die Erledigung des Kundenwunsches unter Heranziehung einer anderen Stelle, diese Stelle führt alle Prüfungen durch und bringt die eigenen Stempel, Zeichen usw. an, die Stelle stellt bei Bedarf einen eigenen Schein aus

32 Muss die Entfernung von Sicherungszeichen der Eichbehörde gemeldet werden?

Die Anbringung von Sicherungszeichen muss durch die Berechtigten gemeldet werden. Nicht jedoch die Entfernung durch die Eichstelle im Zuge der Eichung. Die Entfernung von Sicherungszeichen ist in den Aufzeichnungen bei der Eichung aber zu dokumentieren.

33 Ausweise für Zeichnungsberechtigte

Es gibt derzeit keine Rechtsgrundlage für die Ausstellung eines Ausweises und ist auch nicht vorgesehen.

Impressum

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Arltgasse 35, 1160 Wien

Stand: Version 02

Dipl Ing. Dr. Christian Buchner, M.Sc.

Telefon: +43 1 211 10-82 6361

E-Mail: Eichstellen@bev.gv.at